

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 38.

Freisprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 11. Mai.

1917.

Amtliches.

Marienberg, den 8. Mai 1917.

2500000 Mark

ist das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe im hiesigen Kreise, das somit alle früheren Anleihen sehr beträchtlich übertrifft.

Dank gebührt allen denen, die sich nach Kräften an der 6. Kriegsanleihe durch Zeichnung beteiligt haben. Besonderen Dank aber haben sich alle Männer und Frauen erworben, die in so erfolgreicher Weise um die Werbe- und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung sich verdient gemacht haben. Vornehmlich auf ihre Arbeit ist das schöne Ergebnis zurückzuführen.

Der Königliche Landrat.

3. Nr. 2. 660.

Marienberg, den 23. April 1917.

Betr. Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Herren Bürgermeister mache ich auf die von dem Herrn stellv. Kommandierenden General in Frankfurt a. Main erlassene Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft vom 7. April d. Js. (abgedruckt in Nr. 32 des Kreisblattes) aufmerksam. Nach § 2 dieser Verordnung ist jede männliche oder weibliche Person verpflichtet, auf Aufforderung des Bürgermeisters ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohn- oder Nachbargemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fertigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann. Die Herren Bürgermeister wollen von dieser Befugnis jeden nötigen Gebrauch machen.

Außerdem ist nach § 1 der Verordnung männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, verboten, ohne meine schriftliche Genehmigung in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten und ebenso dürfen jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher noch nicht gekannt haben, ohne meine schriftliche Genehmigung eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Diese Vorschrift ist genau zu beachten. Uebertretungen sind mir anzuzeigen.

Der Königliche Landrat.

Lhon.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

52

Seine Stimme klang so müde und gebrochen wie die eines Toten.

„Noch ist es ja nicht gewiß,“ lachte Marga ihn zu trösten. „Der Zufall spielt oft so wunderbar! Vielleicht haben sie ihn lebend gefunden, und dann wirst Du ihm verzeihen, und alles wird gut werden.“

Sie verstummte unter seinem gramvollen Blick. Sie glaubte ja selbst nicht an das, was sie sagte, und wußte nur allzu gut, daß er dem Toten wohl, dem Lebenden aber nimmer mehr verzeihen konnte. Hassos Worte fielen ihr ein: „Es ist nie gut zwischen uns gewesen und wird es auch nie sein.“ Tränen drängten sich in ihre Augen.

Er strich liebevoll über ihr blondes Köpfchen. „Du armes Kind mußt das nun auch wieder alles mit durchleben.“

„Wenn ich Dir nur etwas von Deinem Kummer abnehmen könnte.“

„Das kann keiner; aber gib mir den Brief von dem Jungen wieder. Ich möchte ihn noch einmal lesen.“ Mit Hassos Brief in seiner Brusttasche ging er hinaus, um seine Vorbereitungen zu der traurigen Reise zu treffen. Seine Schritte waren so schwer und müde wie die eines alten Mannes.

Als alter Mann stand er vor der schmalen Bettstelle, auf welche die Fischer von S. den Erben von Buchenau gelegt hatten. Fürstlich belohnte er die Männer, die versucht hatten, seinen Sohn zu retten. Dann kehrte er mit dem Toten heim nach Buchenau. Tränenlos, wie versteinert vor Schmerz schritt er hinter dem Sarge her. Jedes Wort des Beileids wies er schroff zurück.

Sobald die Trauerfeier vorüber war, schloß er sich in seinem Zimmer ein, teilnahmslos gegen alles, was um ihn her geschah.

Marga sorgte für die Gäste. Die Freunde des Hauses, die oft die Unselbstständigkeit der reizenden Frau von Hohenegge belächelt hatten, sahen mit Erstaunen, wie gut Marga zu bestimmen verstand. An alles hatte sie gedacht. Jedem der vielen hochgestellten fremden Gäste wies sie den rechten Platz an; für jeden hatte sie ein passendes Wort. Ihrer Geistes-

Izg. Nr. A. H. 3948.

Marienberg, den 10. Mai 1917.

Terminkalender.

Die Herren Bürgermeister zu Alpenrod, Miltstadt, Bach, Dreifelden, Dreisbach, Enspel, Giesenhäusen, Höhn-Urdorf, Hof, Kirburg, Kroppach, Langenhahn, Langenbrücken, Lothum, Luchenbach, Merkelbach, Neunkhausen, Norken, Pfuhl, Röhbach, Schönberg, Stein-Wingert, Wied und Hachenburg werden hiermit an die Erledigung meiner Verfügung vom 18. April cr., betreffend: Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge erinnert.

Der beantwortete Fragebogen ist mir bis zum 15. d. Mts. bestimmt vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfasst die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur sowie der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht mehr wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Limburg oder an den Herr Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Hessen-Nassau zu richten.

Territorialdelegierte sind:

In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimatdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimatdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtungen auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6 monatlicher Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme, Beibringung von Zeugniszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen. Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebührenliste:

A In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Wohnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht, (23,40 bis 63 Mk.) monatlich, außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Verköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschafversorgungs-gesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegebenen weiteren Gebühren eine sehr wesentl. Erhöhung, sodass das Gesamteink. wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurückbleibt.

B In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren, wie in der Etappe mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschafversorgungs-gesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer, etwa Vizefeldwebel entsprechend, vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Terri-

gegenwart allein verdankte es Hans Dietrich, daß allgemein an einen „Unglücksfall“ geglaubt wurde.

Der einzige, der im stillen daran zweifelte, war Hassos Oberst; denn er wußte, daß der Tote nach Schluß seiner Dienstzeit beabsichtigt hatte, sofort heimzukehren. Er konnte deshalb nicht an die Segelfahrt glauben, zu der sich Hassos mit Berliner Freunden verabredet haben sollte.

Anneliese war der Tag des Begräbnisses verschwiegen worden, weil der Freiherr weder sie noch irgend einen von ihrer Familie bei der Trauerfeier dulden wollte.

Friedrich Karl war das sehr angenehm. Er liebte Begräbnisse nicht. Da er immer nur das für ihn Bequemste glaubte, so war er zwar sehr selbstlos davon überzeugt, daß nur ein unglücklicher Zufall Hassos Tod verschuldet hatte; aber er fürchtete, daß der traurige Akt trotzdem allerlei trübe Empfindungen wecken könnte; die besser vermieden wurden. In dieser Zeit, da er den überglücklichen Bräutigam spielen mußte! Denn Natalie Kronheim war eine sehr anspruchsvolle Braut und die Mitgift noch nicht ausgezahlt.

14. Kapitel.

In dem Schmidtschen Hause herrschte Angst und Aufregung. Der Vater wich nicht von dem Lager seines einzigen Kindes, dessen schwacher Lebensfaden jede Stunde zu zerreißen drohte; aber der so lange erwartete Tod zögerte noch immer. Nach einigen Wochen zeigte sich Rosa stark genug, um mit Anneliese nach dem Süden zu reisen; denn dem jungen Mädchen zuliebe hatte sie ihrem Herzenswunsch, in Hohenegge den Tod zu erwarten, entsagt, weil sie wußte, daß Anneliese so nahe von Buchenau nicht gefunden könnte.

Marga Hohenegge hätte sich der Nichte in dieser traurigen Zeit auch genähert; denn sie glaubte fest an die selbstlos reine Liebe der kindlichen Braut; aber ihr Mann war nicht davon zu überzeugen. Schroff verbot er jeden Briefwechsel mit der Verstorbenen. Ihr Name sogar durfte in seiner Gegenwart nicht genannt werden.

Nicht Wochen waren vergangen. Von grauen Nebeln eingesperrt, düstert und einsam lag Schloß Buchenau. Farb- und lichtlos spannte sich der Novemberhimmel darüber aus. In den Parkwegen raschelte das dürre Laub. Die Schwalben, die in den alten Buchen ihre Nester hatten, waren fortgezogen.

Marga wußte nicht mehr, was sie tun sollte, um ihren Mann seinem Tiefstadium zu entreißen. Er kümmerte sich um nichts. In seinem Zimmer sah er die halben Tage und brütete vor sich hin, oder er streifte einsam durch die Forsten. Stundenlang konnte er auf seinem Lieblingsplatz, an die alte Eiche gelehnt, stehen und auf das Meer hinausstarren, das ihm den Sohn genommen. Was er dabei empfand, wußte niemand. Er sprach sich gegen keinen aus und duldete es auch nicht, daß jemand an seine Wunde rührte.

Ein kalter, stürmischer Tag, der letzte des Novembers.

Hans Dietrich war lange an Hassos Grab gewesen. Jetzt sah er an seinem Schreibtisch. Vor ihm lag ein großer vier-eckiger Bogen, wie man ihn zu Eingaben zu benutzen pflegt. Den markigen Schriftzügen, welche ihn bedeckten, sah man es nicht an, mit wie wehem Herzen sie geschrieben waren.

Mit umflortem Blick starrte der Freiherr auf das Dokument, durch das die Herrschaft Buchenau mit all ihren Forsten und Liegenschaften dem Kaiser als Geschenk von dem letzten Hohenegge angeboten wurde.

Marga, die über die Schwelle des Zimmers trat, hörte den schmerzlichen Seufzer, mit dem Hans Dietrich seinen Namen unter die Schenkungsurkunde legte. Ueber ihr trauriges Gesicht glitt es wie ein Sonnenstrahl. „Du wirst nicht der letzte Hohenegge sein,“ sagte sie leise.

Verständnislos blickte Hans Dietrich minutenlang in die verklärte leuchtenden Augen seiner Frau.

„Ich wagte es zuerst auch gar nicht zu glauben, und deshalb sprach ich Dir noch nicht davon,“ flüsterte sie. „Sei heute aber weiß ich es bestimmt. Unser Kind lebt.“

Wie eine heiße Welle überflutete das Glück des Mannes Herz. „Unser Kind,“ wiederholte er immer wieder wie ein Träumender. „Ist es denn möglich? Kann es denn Wahrheit sein?“

Er drückte das Gesicht in die gefalteten Hände. Worte fand er nicht. Es war zu schön, zu plötzlich über ihn gekommen nach all dem Leid, dieses große Glück.

Marga sah, daß seine Wimpern feucht wurden. Mit unendlicher Zärtlichkeit streichelte sie sein vom Kummer dieser Wochen ergrautes Haar. „Nun wirst Du auch den Schmerz über Hassos Tod überwinden,“ sagte sie innig.

232,20

torialbelegte eine Einberufungsmittelteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4-8 Wochen beginnen, jedoch dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., 24. Mai 1917.

Verordnung

Betr.: Schweigepflicht der Hilfsdienstpflichtigen usw.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und - im Einvernehmen mit dem Gouverneur - auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1.
Den bei mil. Dienststellen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder freiwillig ehrenamtlich oder gegen Vergütung beschäftigten Zivilpersonen ist es verboten, anderen Personen über Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der militärischen Dienststelle oder über die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Weisung der militärischen Dienststelle ergibt.

§ 2.
Dieses Verbot bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bei der militärischen Dienststelle bestehen.

§ 3.
Zu widerhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Niedel, Generalleutnant.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 12,00 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge*) und 9,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen*) festgesetzt.

Diese Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin, W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise von 7 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebnahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Auerkennnisschein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Auerkennnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden: sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mk. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando.

18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 25. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verordnung

Betr.: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Bezüglich des Verhaltens gegenüber Kriegsgefangenen treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung für den mir unterstellten Korpsbezirk und - im Einvernehmen mit dem Gouverneur - auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz die folgenden Bestimmungen in Kraft:

1.
Das Zustecken von Eßwaren oder anderen Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken von Sachen, insbesondere die unbefugte Verabreichung alkoholischer Getränke an Kriegsgefangene sowie das unbefugte Einbringen von Sachen in ein Kriegsgefangenenlager ist verboten.

2.
Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

3.
Verboten ist jeder schriftliche, mündliche oder sonstige Verkehr hierzu nicht berechtigter Personen mit Kriegsgefangenen, insbesondere jeder gegen die guten Sitten verstoßende Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen.

4.
Verboten ist jede Förderung des Entweichens von Kriegsgefangenen, sowie jede Unterstützung entwichener Kriegsgefangener, namentlich durch Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, Verabfolgung von Geldmitteln, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit oder Beschäftigung im eigenen Haushalt.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

5.
Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder auf einer Arbeitsstelle befinden.

6.
Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

7.
Der Versuch ist strafbar.

Die Bestimmungen vom 25. 11. 1914 - III a Nr. 44110/3575 -, 27. 2. 1915 V. III b Nr. 1317/1796 -, 23. 6. 1915 - III b Nr. 13083/5882

- und 23. 10. 1915 - III b Nr. 23036/10400 - werden aufgehoben.

Der stellvertretende Kommandierende General
Niedel, Generalleutnant.

Frankfurt a. M., den 28. April 1917.

3000 Mark Belohnung.

Unsere Feinde sind am Werk, im Deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen.

Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feidgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk.

Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

Der stellvertretende Kommandierende General
Niedel, Generalleutnant.

Berlin, den 11. April 1917.

In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, die Gewerbeinspektoren, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstellt sind, die Bergrevierbeamten, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere für Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmung zu sorgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

J. A. Rirchner.

Marienberg, den 4. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 10. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Für die Aufstellung der Finanztabelle der Gemeinden des Kreises pro 1917 wollen Sie mir bis zum 25. d. Mts. bestimmte folgende Angaben machen:

1. Reineinnahmen aus Forsten im Rechnungsjahre 1917.
2. Reineinnahmen aus sonstigen Liegenschaften im Rechnungsjahre 1917.

Wo die tatsächliche Reineinnahme noch nicht feststeht, ist der mutmaßliche Betrag anzugeben.

Es dürfen nicht die Summen des Titels 4 bezw. 3 des Voranschlages, sondern es müssen die wirklichen Einnahmen abzüglich der Ausgaben, welche durch die Bewirtschaftung der Waldungen und sonstigen Liegenschaften entstehen, angegeben werden. Die Jagdpacht ist den Einnahmen aus Forsten zuzurechnen.

Der gesetzte Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. 2. 415.

Marienberg, den 8. Mai 1917.

Die J. Zt. in dem Gehöfte des Hermann Lauterbach zu Mhauen, Gemeinde Stein-Wingert, festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen; die Schutzmaßregeln werden mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 10. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Das hier bestellte Saatgut an Gerste und Hafer ist eingetroffen und kann am Lager des Konsumvereins „Westwald“ am Bahnhof Marienberg in Empfang genommen werden. Füllsäcke sind mitzubringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 8. Mai 1917.

Die Wahl des August Kohlhaas und des Peter Mhauer zu Schöffen der Gemeinde Luckenbach habe ich bestätigt.

Zum Bürgermeisterstellvertreter wird der August Kohlhaas ernannt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thon

Marienberg, den 10. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie ich festgestellt habe, sind teilweise immer noch Mahlbefehinungen im Gebrauch, auf denen der Satz von 18 Pfund Monatskopfmengen in der „Anmerkung“ nicht abgeändert ist. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, daher sämtliche auf Lager noch befindlichen Formulare zur Vermeidung von Irrtümern auf den Satz von 13 Pfund nunmehr reiflos abzuändern.

Ferner ist in einigen Fällen beschlagnahmter Hafer durch die Herren Bürgermeister unbefugt zur Ausaat bezw. als Futterhafer freigegeben worden. Hierzu mache ich bekannt, daß nunmehr beschlagnahmter Hafer überhaupt nicht mehr freigegeben werden darf und daß

ischen Brandversicherungskasse versichern zu lassen. — Der Wirtschaftsausschuß wurde durch Hinzuwählen der Herren Apotheker Schimmelfennig und August Schwarz vergrößert.

— Das Ergebnis der 8. Kriegsanleihe beträgt im hiesigen Kreise 2500 000 Mark. Alle früheren Anleihen werden damit beträchtlich übertroffen.

— (Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. Am 10. Mai 1917 ist ein Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. A. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium in Kraft treten. Der Nachtrag bringt eine Abänderung des § 7 insofern, als die Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände nicht nur durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnung, sondern auch durch öffentliche Bekanntmachungen ausgesprochen werden kann. Ferner werden die Uebnahmepreise (§ 9) gegenüber der ursprünglichen Festsetzung erhöht. Es ist Vorsorge getroffen, daß Abnehmer, welche auf Grund der alten Fassung des § 9 der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. A. R. A. die geringere Vergütung erhalten haben, der Unterschied zwischen den neuen und den bereits gezahlten Uebnahmepreisen nachgezahlt wird. Schließlich werden noch in § 11 Bestimmungen über Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium und die dafür zu zahlenden Uebnahmepreise festgesetzt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt einzusehen.

Hardt, 11. Mai. Der vorige Woche auf der Gewerkschaft Alexandria in Höhn verunglückte Bergmann Wilhelm Reeb ist vorgestern in der Klinik zu Gießen seinen Verletzungen erlegen. Er war beim Füllen eines Wagens von herabfallendem Gestein so unglücklich getroffen worden, daß seine Ueberführung nach Gießen notwendig wurde. Hier trat noch Lungenentzündung hinzu. Der Verunglückte war von der Gewerkschaft aus dem Felde reklamiert und wird von ihr als sehr tüchtiger und treuer Arbeiter bezeichnet.

Hachenburg, 10. Mai. Herr Gärtnerbesitzer Gustav Kr. Befreiter in einem Reserve-Infanterie-Regiment ist für seine Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

— Der vor seiner Einberufung zum Heeresdienste bei der Firma S. Schönsfeld hier als Reisender tätige Obergefreite Nied, 6. Fußartillerie-Regiment, ist für seine bewiesene Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Hütte, 9. April. Dem Musketier Otto Müller Infanterie-Regiment Nr. 116, der bereits zweimal im Osten und Westen verwundet worden war und jetzt wieder im Felde steht, ist für tapferes und mutiges Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

Bezdorf, 10. Mai. Schumann Siep fing heute Nacht gegen 3 Uhr in der Wilhelmstraße zwei flüchtige Franzosen, die bepackt mit Unterhaltungsartikeln, auf dem Marsche waren durch die Wilhelmstraße in unbekannter Richtung. Es stellte sich heraus, daß die beiden Französlinge aus dem Lager Giesenhausen Oberwesterwald entwichen waren.

Höchst, 9. Mai. Eine größere Anzahl Höchster Kinder ging dieser Tage auf 4—5 Monate zur Erholung nach der Provinz Ostpreußen.

Frankfurt, 9. Mai. Heißliche Landwirte, die mit der Stadt Darmstadt feste Spargellieferungsverträge abgeschlossen hatten, haben unter Vertragsbruch den Spargel zu Preisen bis zu 1,20 Mk. an Frankfurter Händler verkauft, so daß Darmstadt nur einen Bruchteil von der zu liefernden Menge erhielt. Auf Beschwerden Darmstadts ist nunmehr die Ausfuhr von Spargel aus Hessen nach Frankfurt verboten worden. Die hiesigen Eisenbahnstationen wurden angewiesen, keine Spargelfendungen für Frankfurt mehr anzunehmen.

Frankfurt, 8. Mai. Einem Feldgrauen wurden in Loth vorgestern ein Schließkorb mit 304 Eiern und 12 Pfund Butter abgenommen, die er im Auftrag der Tochter eines Gastwirts von Loth zum Zwecke des Verkaufs nach Frankfurt a. Main bringen sollte.

Frankfurt, 8. Mai. Der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen wurden von der Fabrik elektrotechn. Artikel, Voigt und Häfner, 100 000 M., von den Adlerwerken 50 000 M. und von Baron Moritz von Bethmann 20 000 M. gespendet.

Berlin, 10. Mai. Genau 24 Stunden nach dem Untergrundbahnzusammenstoß ereignete sich ein schwerer Straßenbahnunfall an der Ecke Maderstraße und Bernauer Straße. 12 Personen erlitten durch Glassplitter Schnittwunden und Hautabschürfungen.

Bereitstellung von Fundprämien für abbauwürdige Phosphatlager.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln wurde in Friedenszeiten in der Hauptsache durch die aus überseeischen Phosphaten hergestellten Superphosphate und das Thomasphosphatmehl gedeckt. Die Erzeugung des letzteren ist im Kriege nur wenig zurückgegangen. Die überseeischen Phosphate konnten zum Teil durch die Phosphate Nordfrankreichs und Belgiens und die Wiedereröffnung des Phosphatbergbaues an der Ruhr durch die Kriegsphosphatgesellschaft gedeckt werden. Durch die Auffindung neuer Verfahren ist es möglich geworden, auch solche phosphorhaltige Gesteine, die man früher nicht auf Düngemittel verarbeiten konnte, diesem Zwecke nutzbar zu machen. Um die Erträge der Landwirtschaft dauernd auf der Höhe zu halten, ist eine Vermehrung der Bestände an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln erforderlich.

Aus Mitteln des Preussischen Staates, der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, des Vereins deutscher Düngemittelhersteller und der Chemischen Fabrik Rheinania in Kaden ist daher ein Betrag von 100 000 M. ausgeworfen worden, der zur Gewährung von Prämien für die Auffindung neuer Lagerstätten und zu der weiteren Untersuchung der letzteren bestimmt ist.

Die Untersuchungen sollen sich nur auf das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern auch auf die besetzten Gebiete des Ostens erstrecken.

Da auf die Mitarbeit nicht nur von Fachleuten, sondern auch von Laien gerechnet wird, können solche Personen, die sich an den Nachforschungen beteiligen wollen, von dem Rheinischen Mineralien-Kontor Dr. F. Arany, Bonn, Herwarthstraße 36, kleine Proben der in Betracht kommenden Gesteine nebst einer kurzen Beschreibung der Vorkommen beziehen.

Meldungen bisher unbekannter, noch nicht gebauter Phosphatlagerstätten sind an die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin, Leipziger Platz 7, zu richten. Die königliche Geologische Landesanstalt Berlin, Invalidenstr. 44, hat sich zur Mitarbeit und Auskunftserteilung bereit erklärt. Erweist sich die angegebene Fundstelle als aussichtsreich, so erfolgt eine Untersuchung durch Sachverständige, von deren Ergebnis es abhängt, ob eine Rückgewähr der für die Auffindung aufgewendeten Kosten und die Gewährung einer Fundprämie stattfindet. Die Höhe der letzteren richtet sich nach dem Wert der festgestellten Lagerstätte.

Findet ein Abbau der neuen Lagerstätte statt, so wird dem Finder eine angemessene Vergütung für jede Tonne des tatsächlich gefördertem Gesteins zugesichert.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Licht in Höchstendbach ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 26. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Hachenburg, den 4. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Am 10. 5. 17 ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellw. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Rgl. Oberförsterei Hachenburg
verkauft Samstag, den 19. Mai d. Js., von 10 Uhr vorm. ab im Gasthaus Jung zu Hütte aus dem Hoffmannswäldchen, Distrikt 23 und 26:

Eichen: 2 rm Scheit; Buchen: 413 rm Scheit, 36 rm Knüppel und 1274 rm Reis.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Für Heereslieferung größere Anzahl
Steinrichter sowie **1 Schmied**
sofort gesucht.

Steinbrüche C. Craemer,
Schüren, Kreis Hörde i. Westf.

**Kultivatoren,
Eiserne Schiebkarren,
Kettenwagen und
Butterwagen**

in drei Größen. Große Sendung angekommen.

Carl Fischer,
Eisenhandlung — Hachenburg.

Für Landwirte!

Übernehme die Anfertigung von Heuseilen, Koppelseilen, Zugsträngen sowie Kuh- und Kälberstricken aller Art im Lohne und nehme Flachsabfall und Abwerg in Tausch oder Zahlung.

Robert Köpper, Seilermeister, Hachenburg.

Strohhüte

:- für Damen, Mädchen und Kinder :-

in Massen-Auswahlen.

Garnierte Kinderhütchen von Mk. 1.50 an.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

**Kleesamen,
Rohsalz und Viehsalz,
Kainit und Kalisalz,**
sofort lieferbar.
Ältere Bestellungen bitten zu
wiederholen und für Dünger
Säcke einzusenden.

**Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach.**
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Schuhwaren
aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Bienenkästen
mit sämtlichem Zubehör zu ver-
kaufen.
Heinrich Hehn, Bach.

Weidetiere

werden dieses Jahr von jedem
Landwirt, jeder Genossenschaft
und Verein versichert und zwar
gegen Tod, notwendiges Töten,
Diebstahl und Bliz, eventl. kann
auch nur gegen Diebstahl und
Bliz allein versichert werden.
Alles zu einer billigen, festen
Prämie. Anfragen kostenlos
durch

A. Walz,
Frankfurt a. M., Bergweg 32,
Telefon Hansa 5962,
Subdirektor der „Allgemeinen
Deutschen Viehversicherung a. G.“
zu Berlin.

**Junge und Einlege-
Schweine**

sind stets zu haben bei
Ludwig Weyand,
Langenbach b. M.

**Vergrößerungen
von Photographien**
sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigst
Carl Bungereth, Hachenburg.